

Allgemeine Vertragsbedingungen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (ZV BWV) für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen jeder Art

Allgemein

Für alle Rechtsgeschäfte des ZV BWV sind die folgenden allgemeinen Bedingungen bindend. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie im Einzelfall schriftlich anerkannt sind. Der ZV BWV wird nur durch schriftliche Verträge verpflichtet und ist nur an schriftliche Bestellungen gebunden. Zur Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung ist die Unterschrift durch zwei Vertreter des ZV BWV erforderlich.

Vertragsgrundlage

Bei Lieferungen und Leistungen gelten die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL Teil B -, bei Bauleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil B u. C.) DIN 1961 bis 1988 in ihren jeweils neuesten Fassungen und Ergänzungen, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Bestätigung

Bestellungen und Aufträge sind unter Angabe der verbindlichen Liefer- und Ausführungszeit sofort und in zweifacher Fertigung schriftlich zu bestätigen.

Lieferzeit

Wird die vereinbarte Lieferzeit auch nach erfolgter Nachfristsetzung nicht eingehalten, so ist der ZV BWV berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und entsprechenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Teillieferungen oder -leistungen sind nur auf Grund besonderer Vereinbarungen statthaft.

Glaubt der Lieferer oder Unternehmer die ordnungsgemäße Fortführung der übernommenen Lieferung oder Leistung durch Umstände der höheren Gewalt nicht zum festgesetzten Liefer- bzw. Ausführungstermin einhalten zu können, ist der ZV BWV umgehend schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Lieferschein

Lieferscheine sind, versehen mit unserer Auftrags- oder BestellNr., mit der Lieferung abzugeben.

Überwachung

Der ZV BWV ist berechtigt, zur Überwachung der Herstellung sowie zur Vornahme von Materialprüfungen entsprechende Sachverständige oder Beauftragte des ZV BWV während der Arbeitszeit zum Herstellerwerk zu entsenden.

Abtretung

Der Lieferer oder Unternehmer darf seine Vertragspflichten nur mit vorheriger Genehmigung des ZV BWV auf andere übertragen oder seine Forderungen an Dritte abtreten.

Änderungen

Soll nachträglich eine Änderung des zu liefernden Gegenstandes oder der Leistung vorgenommen werden, so sind Art und Umfang schriftlich zu vereinbaren.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der vertragsmäßigen Durchführung der Lieferung oder Leistung, der Erfüllung der Gewährleistung, sowie sonstiger Ansprüche des Auftraggebers, kann der ZV BWV Sicherheit in Höhe von 5% des Liefer- oder Auftragwertes verlangen. Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines hinreichend bekannten inländischen Kreditinstituts erbracht werden.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, 2 Jahre nach der Abnahme der Lieferung oder Leistung.

Haftung

Der Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für seine Produkte bzw. Leistungen. Auch für Folgeschäden erstreckt sich die Haftung.

Rechnungstellung

Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung oder Leistung in zweifacher Fertigung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Rechnung ist genau nach der Bestellung oder dem Vertrag und den zugehörigen Unterlagen aufzustellen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind in besonderen Rechnungen nachzuweisen unter Hinweis auf die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen.

Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2% Skonto. Die Fristen beginnen mit Eingang der prüfbaren Rechnungen am Sitz des Auftraggebers.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für beide Teile Stuttgart. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die laut Auftrag an einem anderen Ort zu erbringen sind.